

17.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5725 vom 16. Juli 2021
der Abgeordneten Matthi Bolte-Richter, Wibke Brems und Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Drucksache 17/14542

Wie wird das Photovoltaik-Potenzial bei Hochschulen, Universitätskliniken und Studierendenwerken erschlossen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ob Hörsaalzentren, Bettenhäuser, Wohnanlagen oder Parkplätze – Hochschulen, Universitätskliniken und Studierendenwerke umfassen zahlreiche Gebäude und Flächen an vielen Standorten in Nordrhein-Westfalen. Wenn das Photovoltaik-Potenzial der Dächer und anderer Flächen genutzt wird, ist dies ein wichtiger Beitrag zum notwendigen Photovoltaikausbau für ein klimaneutrales Nordrhein-Westfalen. Das Land und die öffentlichen Einrichtungen müssen eine Vorbildfunktion für den Klimaschutz ausüben.

Laut Pressemitteilung der Landesregierung vom 8. Juli 2021 steigere sich im Land jährlich der Ausbau von Photovoltaikanlagen¹. Die Landesregierung beschloss nach eigenen Angaben im März 2019 bis zum Jahr 2030 das Photovoltaik-Potenzial geeigneter Gebäude, die vom landeseigenen Bau- und Liegenschaftsbetrieb betrieben werden, schrittweise wirtschaftlich zu erschließen. Damals hätte es nur etwa 80 Anlagen auf BLB-Gebäuden gegeben. Anlagen könnten aber seitdem leichter realisiert werden, da ein neues Finanzierungsinstrument eingesetzt werde. Bei Neubauten und umfassenden Modernisierungen würde geprüft und in geeigneten Fällen Photovoltaikanlagen installiert. Hochschulen und Universitätskliniken würden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Photovoltaikanlagen in geeigneten Fällen auf von ihnen genutzten Gebäuden errichten lassen².

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 5725 mit Schreiben vom 17. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

¹ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/co2-emissionen-sinken-2020-noch-einmal-deutlich-und-liegen-nun-45-prozent-niedriger>

² <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landeskabinett-beschliesst-ausbau-der-photovoltaik-auf-blb-gebaeuden> und <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13295.pdf>

1. **Wie hoch ist der bisher genutzte Anteil am Photovoltaik-Potenzial auf Gebäudedächern und anderen Flächen von Hochschulen, Universitätskliniken und Studierendenwerken? (Bitte installierte Leistung in absoluten und relativen Zahlen dem Potenzial gegenüberstellen sowie nach Standorten differenzieren)**
2. **Wie viele Photovoltaikanlagen wurden seit März 2019 auf Gebäudedächern oder anderen Flächen von Hochschulen, Universitätskliniken und Studierendenwerken errichtet, die nicht bereits zuvor geplant waren? (Bitte mit Standort, Inbetriebnahmedatum und installierter Leistung angeben)**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind i.d.R. Mieter von Liegenschaften, die sich im Eigentum des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) befinden und bewirtschaften die Liegenschaften in eigener Zuständigkeit. Angaben über den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) in Bestandsgebäuden, die die Hochschulen und Universitätskliniken als Betreiber errichtet haben, liegen zentral nicht vor.

Neubau, Umbau und Erweiterungen werden durch den BLB NRW in Abstimmung mit den Hochschulen realisiert. Bei der Planung der Bauvorhaben werden ökologische Gesichtspunkte und nachhaltige Energieträger berücksichtigt und der Einsatz von PV-Anlagen geprüft. Die Studierendenwerke haben 25 PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von ca. 1.382 kWp errichtet. Dabei wurde die letzte PV-Anlage mit 152 kWp 2021 in Paderborn installiert.

3. **Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das Photovoltaik-Potenzial auf Gebäudedächern und anderen Flächen von Hochschulen, Universitätskliniken und Studierendenwerken bis 2030 vollständig ausgeschöpft wird?**

Mit Kabinettsbeschluss vom 19. März 2019 wurde der BLB NRW zur Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen der selbstbetriebenen Liegenschaften beauftragt. Damit werden jährlich PV-Anlagen mit insgesamt ca. 1.000 kW_p Stromleistung errichtet.

Bei der Planung von Neubauvorhaben und damit auch für Hochschulen muss der BLB NRW den Einsatz von PV-Anlagen verpflichtend prüfen. Diese sollen beim Nachweis der Wirtschaftlichkeit realisiert werden.

Mit Kabinettsbeschluss vom 29. Juni 2021 zur Umsetzung einer bilanziell klimaneutralen Landesverwaltung bis 2030 wurde der Grundstein für den weiteren Ausbau von PV-Anlagen gelegt. Dabei können Dach- als auch andere Flächen für die Realisierung von PV-Anlagen in Betracht gezogen werden.

4. **Welche direkten Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern und anderen Flächen von Hochschulen, Universitätskliniken und Studierendenwerken gibt es von Land oder Bund?**
5. **Wie hoch ist der von Hochschulen, Universitätskliniken und Studierendenwerken erwartete Eigenanteil für Photovoltaikanlagen auf ihren Gebäudedächern und anderen Flächen?**

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet:

Bei neuen PV-Anlagen an und auf Gebäudeflächen werden die zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten in der Regel durch Einsparungen bei den Energiekosten finanziert:

Universitätskliniken:

Im Bereich der Krankenversorgung werden auch die Betriebskosten der Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen nach den Grundsätzen der dualen Krankenhausfinanzierung grundsätzlich nicht aus dem Landeshaushalt finanziert. Daher wird für Gebäude der Krankenversorgung regelmäßig ein Eigenanteil von 100 % vorausgesetzt. Bei Forschungs- und Lehrgebäuden wird im Einzelfall der Bau von PV-Anlagen aus Landesmitteln vollständig finanziert, wenn die Wirtschaftlichkeit des Baus dieser Anlagen gegeben ist und die zusätzlichen Investitionskosten dementsprechend aus den aus dem Landeshaushalt zu finanzierenden Betriebskosten für Forschung und Lehre finanziert werden können.

Hochschulen:

Zur Finanzierung der Errichtung von PV-Anlagen auf den durch die Hochschulen betriebenen Bestandsgebäuden als Mietereinbau liegen zentral keine Daten vor.

Studierendenwerke:

Die Studierendenwerke können den allgemeinen Zuschuss, den sie vom Land zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erhalten, auch für die Errichtung von PV-Anlagen nutzen.